

ZERTIFIKAT

Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen nach DIN EN 15085-2

Dem Betrieb **Trunz Metalltechnik AG**

Ahornstr. 1

CH-9323 Steinach

wird bescheinigt, dass er geeignet ist Schweißarbeiten auszuführen für den Geltungsbereich der:

Zertifizierungsstufe CL1 nach DIN EN 15085-2

Anwendungsgebiet: • Neubau (ohne Konstruktion) von Komponenten für Schienenfahrzeuge
wie:
Bahnräumer
Blechkonstruktionen (Luftkanäle, Verkleidungen)

Geltungsbereich

Schweißprozess nach DIN EN ISO 4063	Werkstoffgruppe nach CEN ISO/TR 15608	Abmessungen	Bemerkungen
131 (MIG)	23	t = 3 - 12 mm	BW
	23	t = 3 - 12 mm	FW
135 (MAG)	1.2	t = 1 - 3 mm	BW
	1.2	t = 3 - 12 mm	FW
141 (WIG)	23	t = 1 - 3 mm	BW
	23	t = 3 - 12 mm	FW
21 (RP)	1.2	t = 2 - 4 mm	Abmessungen: 2 mm + 2 mm; 2 mm + 3 mm; 2 mm + 4 mm; Re Grundwerkstoff bis 380 N/mm ² Abmessungen= 4 mm + 4 mm
	22	t = 4 mm	

verantwortliche Schweißaufsichtsperson: Alexander Gross (IWE) geb.: 28.04.1978

gleichberechtigter Vertreter: -

Vertreter: siehe Rückseite

Bemerkungen: siehe Rückseite

Zertifikat Nr.: SVS/15085/CL1/006/2/06

Gültigkeitszeitraum: vom 03.11.2009 bis 02.11.2012

Ausgestellt am: 12.11.2009

Auditor: Abert
Allgemeine Bestimmungen (siehe Rückseite)

Schweizerischer Verein
für Schweißtechnik
St. Alban-Rheinweg 222
CH-4052 Basel

Abert
Leiter der HZS

Zertifikat Nr.: SVS/15085/CL1/006/2/06

Bemerkungen:

Weitere Vertreter:

- Fertigung: Alfred Schumacher (Stufe C) geb.: 10.02.1948
- Arbeitsvorbereitung: Roberto Tomaselli (EWS) geb.: 16.06.1965

Schweißerprüfung/Bedienerprüfung:

Der Schweißbetrieb ist nicht berechtigt, durch Herrn Dipl.-Ing. Alexander Gross (IWE) für Ihren Bereich Schweißer nach EN 287-1, ISO 9606 und Bediener nach EN 1418 zu prüfen.

Allgemeine Bestimmungen

entsprechend DIN EN 15085-2

Widerruf des Zertifikats

Die Nationale Sicherheitsbehörde oder die Hersteller-Zertifizierungsstelle, die dieses Zertifikat ausgestellt hat, können das Zertifikat widerrufen, wenn:

- berechtigte Zweifel an der bedingungsgemäßen Ausführung von Schweißarbeiten nach den genannten Normen bestehen,
- berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Schweißaufsicht entsprechend den genannten Normen bestehen,
- keine anerkannte Schweißaufsicht mehr vorhanden ist,
- keine gültigen Prüfungsbescheinigungen der Schweißer und Schweißpersonale nach den genannten Normen vorliegen,
- nicht geprüfte Schweißer oder Schweißpersonale mit Schweißarbeiten im Rahmen der genannten Normen betraut wurden,
- andere Voraussetzungen nach den genannten Normen nicht mehr erfüllt sind,
- der Hersteller-Zertifizierungsstelle die Möglichkeit der jährlichen Überwachung verweigert wurde,
- der Schweißbetrieb auf das Zertifikat verzichtet.

Der Widerruf ist der Hersteller-Zertifizierungsstelle vom Schweißbetrieb schriftlich zu bestätigen. Die Nationale Sicherheitsbehörde ist durch die Hersteller-Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen.

Falls ein gültiges Zertifikat verlängert werden soll, ist mindestens **zwei Monate** vor dem Ablauf der Geltungsdauer bei der Hersteller-Zertifizierungsstelle die Verlängerung zu beantragen.

Verteiler:

1. Antragsteller
2. Akte